OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700228/2/MB

Datum:
Linz, 11. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A E, X, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 11. Jänner 2017, GZ: Sich96-557-2016, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 11. Jänner 2017, GZ: Sich96-557-2016, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei begründen Nachfolgendes an:

„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben sich am 14.11.2016 von 11:40 Uhr bis 12:00 Uhr in L, S 1, vor dem Eingang der do. T, trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der Polizeiinspektion L, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten und dadurch die Amtshandlung behindert.

Beschreibung des Sachverhalts:

Während einer Amtshandlung mit einer anderen Person mischten Sie sich grundlos ein, stellten sich zwischen diese Person und den Beamten und redeten immer wieder dazwischen, sodass es nicht möglich war den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Da Sie nach mehrmaliger Abmahnung Ihr o.a. Verhalten nicht einstellten, musste Anzeige erstattet werden. Durch Ihr Verhalten wurde die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion L wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit der Strafverfügung vom 20.12.2016 zur Last gelegt.
Mit Schreiben vom 23.12.2016 haben Sie binnen offener Frist Einspruch gegen diesen Strafbescheid erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass Sie auf Grund des lauten und aggressiven Schreiens aufmerksam geworden seien und nach der Ursache gefragt hätten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 82 Abs. 1 SPG begeht, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Der im Spruch angeführte Sachverhalt wurde von Beamten der Polizeiinspektion L zur Anzeige gebracht.

Demnach haben Sie sich in die besagte Amtshandlung eingemischt und zwischen die Beamten und der Frau gestellt. Ihren Ausweis zeigten Sie erst nach mehrmaliger Anweisung vor. Weiters kam zwischenzeitlich ein Mann dazu, der ebenfalls seinen Ausweis vorlegen sollte. Sie traten wiederum dazwischen und verlangten vehement, dass Ihnen sofort gesagt werden, worum es hier gehe. Seitens der Polizei wurden Sie immer wieder auf den Datenschutz verwiesen, was aber nichts half. Die Ausweiskontrolle des Mannes wurde immer wieder durch Ihr Dazwischenreden unterbrochen.
Da Sie Ihr störendes Verhalten nicht einstellten, wurden Sie nochmals zum Vorweisen Ihres Führerscheines aufgefordert. Dieser Aufforderung kamen Sie aber erst nach mehrmaliger Aufforderung durch die zugezogenen uniformierten Beamten und nach Androhung der Festnahme nach.

Für die hs. Behörde besteht kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln.
In Ihrem Einspruch bestätigen Sie, dass Sie sich in die Amtshandlung eingemischt haben. Der Gegenstand der Erhebungen der Beamten darf Ihnen als unbeteiligte Person nicht mitgeteilt werden. Außerdem wäre dieser für das ggst. Verfahren nicht relevant.
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Sie durch Ihr Verhalten die Tatbestandsmerkmale der ggst. Übertretung erfüllt haben.

Die objektive Tatseite ist daher als erwiesen anzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Sie haben in dieser Hinsicht nichts vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.

Der subjektive Tatbestand ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

Gemäß den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes ist eine derartige Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.
Ihre Einkommensverhältnisse wurden entsprechend Ihren Angaben im Zuge der persönlichen Vorsprache berücksichtigt.
Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind nicht bekannt.
Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.
Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die o.a. vorzuschreiben.
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 6. Februar 2017, worin wie folgt ausgeführt und beantragt wird.

„Bei der Beschreibung des Sachverhaltes wird mir vorgeworfen, mich ‚während einer Amtshandlung mit einer anderen Person grundlos eingemischt zu haben, mich zwischen diese Person und den Beamten gestellt zu haben, immer wieder dazwischen geredet zu haben durch dieses Verhalten wurde die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert‘.

Dazu halte ich folgendes fest: Ein Mann mit Sonnenbrille, legerer Jacke und Freizeithose bedrängte in äußerst aggressiver Weise eine im Durchgang zur T (S 1) stehende Z.verkäuferin, schreit sie mehrfach laut und drohend an, dass ich wie andere Kundinnen (ebenso wie das dortige Verkaufspersonal) der T sogar durch die geschlossene Tür aufmerksam wurde.

Ich bin seit knapp 20 Jahren Leiterin einer Frauenberatungsstelle in L und daher besonders geschult und sensibilisiert darin, Gewaltandrohungen an Frauen zu erkennen und wenn möglich zu verhindern.

Meine Einmischung war zu diesem Zeitpunkt also ein berechtigtes Einschreiten; einer Frau im öffentlichen Raum in Bedrängnis beizustehen.
Der Mann war für mich als Polizist, auch in der nachfolgenden Interaktion, zu keinem Zeitpunkt als solcher erkennbar: Ein lediglich auf normalem Papier kopierter Zettel mit einer Nummer (siehe Anhang) ist, (ich habe mich nach dem Vorfall sofort bei der Landespolizeidirektion OÖ am 14.11.2016 nochmals erkundigt) jedenfalls kein zulässiger Ausweis für einen Beamten in Zivil, dieser Ausweis muss nach Auskunft der LPD jedenfalls mit Foto und Kennzeichnung der ausstellenden Behörde versehen sein. Die Auskunftsperson der Landespolizeidirektion hat mir geraten, eine Dienstaufsichtsbeschwerde aus diesem Grund einzubringen, was ich auch gemacht habe (Geschäftszahl El/130651/2016).

Aufgrund des nicht angemessenen Ausweises in Verbindung mit dem äußerst bizarren Verhalten des Mannes mit Sonnenbrille, der auf meine Fragen, warum er die Frau bedränge, mehrfach zur Antwort gab, er glaube er sei "in versteckter Kamera" bzw. habe er "seinen Sekretär mitlaufen" was er durch mehrfaches Klopfen auf seine Brust untermauerte, konnte ich nicht erkennen, dass es sich tatsächlich um einen Beamten in Zivil gehandelt hat, der eine "Amtshandlung" durchführte. Ich hatte vielmehr den Eindruck, hier einer Person mit großen psychischen Problemen gegenüber zu stehen, der eine offensichtlich nicht aus Österreich stammende Frau - registrierte Z.verkäuferin - anbrüllt und versucht sie von ihrem Standort zu vertreiben. Im Normalfall bezeichnet man ein solches Verhalten als rassistischen Übergriff.

Zu den weiteren Vorwürfen: Ich habe den später hinzukommenden zwei uniformierten Beamten sofort (und nicht nach mehrmaliger Aufforderung) meinen Führerschein gezeigt, da ich froh war, dass die uniformierten Beamten gekommen sind. Ich glaubte ja nicht, dass der sich so unangemessen und auffällig verhaltende Mann ohne gültigen Dienstausweis tatsächlich ein Beamter in Zivil sein könnte. Der psychisch kranke Ex-Mann einer Freundin hat sich vor einigen Jahren in Tirol als Polizist ausgegeben und von den angehaltenen Autofahrern Geld verlangt-so ein Verhalten ist mir auf jeden Fall bekannt und ich habe deshalb in diesem Fall auch meine Zweifel gehabt.
Außerdem ist mein Führerschein jetzt sicher gut dokumentiert, da dieser Mann mit der Dienstnummer x mehrfach und immer wieder wie manisch diesen mit seinem Handy fotografiert hat.

Der später hinzu kommende andere Z.verkäufer hat ebenso wie die Z.verkäuferin G einen Ausweis sichtbar an der Kleidung am Oberkörper angebracht, ich wüsste nicht warum ich die Ausweisleistung dieses Mannes hätte verhindern wollen oder sollen und habe dies tatsächlich auch nicht, wie in der Straferkenntnis behauptet wird.
Außerdem ist meiner Meinung nach eine Ausweisleistung der beiden Z.verkäufer gar nicht notwendig gewesen. Die beiden waren zu diesem Zeitpunkt sicherlich amtsbekannt. Mein Mann T H hat von seinem Arbeitszimmer mehrfach beobachtet, wie die Z.verkäuferin G ins Polizeiauto verfrachtet und auf die Wache mitgenommen wurde. Postenkommandant B hat das auch in seinem Telefongespräch - siehe erster Einspruch - mit mir angedeutet: „Ich darf ihnen das ja nicht sagen - fällt ja unter Datenschutz-aber diese Frau!..." - also war sie den Beamten ja bekannt.

Und wir kennen auch die Gerüchte, die im Ort kursieren - „die Rumänen ham ana oidn Frau 1000€ gestoin, oba die Polizei hot erna nix nochweisn kina". Wie heißt es da so schön im Gesetz? - im Zweifel für die Angeklagte? Oder für die Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung?

Dass ich die 2 Beamten in Uniform hingegen mehrfach gefragt habe, ob die Z.verkäuferin jetzt an ihrem Verkaufsplatz stehen bleiben dürfe oder ob sie sich mit mir entfernen kann, (dies wurde ja vorher mit Strafandrohung des Herrn mit der Nummer x verhindert) ist aufgrund dieser ungewöhnlichen Vorgeschichte meiner Einschätzung nach nachvollziehbar und eine normale und berechtigte Frage und stellt wohl keine "Störung" einer Amtshandlung dar.

Außerdem stellt meiner Meinung nach die Aufforderung „schleich di vo do, I wü di do nie wieda seng" keine Amtshandlung dar.

Und es gab ja dann schlussendlich gar keine Amtshandlung - die Beamten sind ohne irgendeine Amtshandlung abgefahren und ich mit einer heulenden Z.verkäuferin G zurückgeblieben.

Ich beantrage daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Klärung, um eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen.

Zusätzlich bitte ich um eine Gegenüberstellung mit dem Beamten mit der Dienstnummer x - ich kann immer noch nicht glauben, dass diese Person ein österreichischer Polizist ist. Es besteht ja immer noch die Möglichkeit, dass es sich um einen Freund, Bruder, Verwandten, Bekannten, Parteikollegen handelt, der eine kopierte Dienstnummer verwendet hat.
[Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG konnte die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass dem Antrag des Bf stattzugeben war. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht dabei vom in den hier entscheidungswesentlichen Punkten unstrittigen Sachverhalt aus, welcher sich aus dem Akt und den unter Pkt I. dargelegten Schriftsätzen der Parteien ergab.

III.

1. Gemäß § 82 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es sohin eines aggressiven Verhaltens einer Person nach Abmahnung. Aggressiv bedeutet in diesem Zusammenhang soviel wie „angreifend“ bzw. „angriffslustig“. Die Anwendung von Gewalt oder gefährlichen Drohungen ist noch nicht erforderlich. Beispielsweise erfüllt Schreien und/oder heftiges Gestikulieren dieses Tatbildmerkmal (VwGH 22.10.1984, 83/10/0112). Die bloße Beharrlichkeit oder das Äußern der Unmut bzw. seelischer Erregung sind nicht von § 82 Abs. 1 SPG mit Strafe bedroht.

3. Insofern stellt sich das von der belangten Behörde im Spruch zu Grunde gelegte Tatgeschehen (...mischten Sie sich grundlos ein, stellten sich zwischen diese Person und den Beamten und redeten immer wieder dazwischen...) nicht als mit Strafe bedroht dar. Die Bf hat sich bloß störend und nicht aggressiv verhalten.

4. Gem. § 52 VwGVG hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Gem. § 64 VStG hat die Bf auch keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r